

# STATUTEN DER FAMILIENHILFE LIECHTENSTEIN (FHL)

Die in diesen Statuten verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## I. Name und Sitz

### Art. 1 Name

Gestützt auf das Gesetz vom 29. September 2022 über die Familienhilfe Liechtenstein (FHLG) besteht unter dem Namen

### **Familienhilfe Liechtenstein (FHL)**

eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts.

### Art. 2 Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in Vaduz.

## II. Zweck und Aufgaben

### Art. 3 Zweck

- 1) Zweck der Stiftung ist:
  - a) die Gewährleistung einer bestmöglichen ambulanten Pflege, Betreuung, Unterstützung und Beratung der im Land wohnhaften Betreuungs- und Pflegebedürftigen;
  - b) die Sicherstellung der Koordination der involvierten Leistungserbringer;
  - c) die Gewährleistung vorbeugender Massnahmen, um der Entstehung von Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit entgegenzuwirken.
- 2) Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Stiftung insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:
  - a) ambulante Pflege und Betreuung von Betreuungs- und Pflegebedürftigen aller Altersstufen einschliesslich Organisation und Durchführung von vorbeugenden Massnahmen;
  - b) Beratung und Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen;
  - c) Wahrnehmung der Funktion als Anlauf- und Koordinationsstelle für die Betreuung und Pflege zu Hause;
  - d) Aus- und Weiterbildung von Personen, die:
    1. in der Stiftung angestellt oder für diese ehrenamtlich tätig sind;
    2. aus dem Beziehungsumfeld der von der Stiftung betreuten und gepflegten Person stammen und bei der Betreuung und Pflege mithelfen;

- e) Pflege von Kontakten mit den zuständigen Behörden, Beratung derselben sowie Stellung allfälliger Anträge für behördliche Massnahmen, die zur Verbesserung der Situation oder zur Abstellung von Missständen erforderlich erscheinen;
  - f) Sicherstellung des Service Public und anderer gemeinwirtschaftlicher Leistungen.
- 3) Die Stiftung kann alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ausüben.
  - 4) Die Stiftung führt eine in ihrer Aufgabenerfüllung weisungsunabhängige Fachstelle nach Art. 3duodecies ELG.
  - 5) In der Gemeinde Balzers besteht grundsätzlich ein ausreichendes Angebot einer ambulanten Pflege, Betreuung und Beratung, welches durch den Verein Lebenshilfe Balzers eingetragener Verein erbracht wird. Aus diesem Grund werden für die in dieser Gemeinde wohnhaften Betreuungs- und Pflegebedürftigen grundsätzlich keine Leistungen der Stiftung zur Verfügung gestellt.
  - 6) Die Tätigkeit der Stiftung orientiert sich an der Beteiligungsstrategie der Regierung sowie an der Langfriststrategie des Strategierates.

#### Art. 4 Reglemente

Der Stiftungsrat erlässt zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben die erforderlichen Reglemente.

Der Erlass und die Änderung von gesetzlich zwingenden Reglementen sind der Regierung zur Kenntnis zu bringen.

Der Inhalt der Reglemente wird in der Regel öffentlich zugänglich gemacht.

### III. Vermögen und Einkünfte

#### Art. 5 Vermögen

Das Stiftungsvermögen besteht aus allen Vermögenswerten, welche die Stiftung durch Eintritt in alle Rechte und Pflichten des privatrechtlichen Vereins Familienhilfe Liechtenstein e.V. erlangt hat sowie solcher, welche der Stiftung anlässlich ihrer Errichtung oder später gewidmet wurden.

#### Art. 6 Einkünfte

- 1) Die Einkünfte der Stiftung sind:
  - a) Beiträge von Land und Gemeinden;
  - b) Entgelte für die von der Stiftung erbrachten Dienstleistungen;
  - c) Spenden;
  - d) sonstige Einkünfte.
- 2) Die Beiträge nach Abs. 1 Bst. a werden je zur Hälfte vom Land und von den Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl getragen; ausgenommen hiervon ist die Gemeinde Balzers.

Sollten ausnahmsweise Leistungen in der Gemeinde Balzers notwendig sein und erbracht werden (Art. 3 Abs. 4 FHLG), werden diese der Lebenshilfe Balzers eingetragener Verein von der Stiftung in Rechnung gestellt (Landes- und Gemeindeanteil).

## **IV. Organisation**

### **A. Strategierat**

#### Art. 7 Zusammensetzung, Arbeitsweise

Der Strategierat besteht aus den Vorstehern der elf Gemeinden. Sie wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

Das geschäftsmässig für die Stiftung zuständige Regierungsmitglied sowie der Präsident des Stiftungsrates nehmen mit beratender Funktion an den Sitzungen des Strategierates teil.

Der Strategierat zieht nach Bedarf externe Fachleute zu seinen Beratungen bei. Die Regierung kann dem Strategierat Fachpersonal der Landesverwaltung zur Verfügung stellen.

Der Strategierat legt Einzelheiten zu seiner Arbeitsweise und Beschlussfassung in einer Geschäftsordnung fest.

Die Geschäftsordnung ist der Regierung und dem Stiftungsrat zur Kenntnis zu bringen.

Der Vorsteher der Gemeinde Balzers nimmt lediglich mit beratender Funktion an den Sitzungen des Strategierates teil.

#### Art. 8 Aufgaben

Der Strategierat legt unter Berücksichtigung der Beteiligungsstrategie der Regierung die grundsätzliche Strategie (Langfriststrategie) der Stiftung einschliesslich der Eckwerte der Finanzplanung fest. Er holt dazu Vorschläge des Stiftungsrates ein.

Das Erfordernis der Genehmigung der Regierung gemäss Art. 15 Abs. 2 Bst. a FHLG bleibt vorbehalten.

### **B. Organe**

#### Art. 9 Organe

Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat;
- b) die Geschäftsleitung;
- c) die Revisionsstelle.

#### **a) Stiftungsrat**

#### Art. 10 Zusammensetzung

Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die von der Regierung jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden.

Nach Ablauf der ersten Amtsperiode ist eine einmalige Wiederwahl zulässig. Beim Präsidenten des Stiftungsrates ist nach Ablauf von zwei Amtsperioden in begründeten Fällen eine Wiederwahl für eine ausserordentliche Amtsdauer von zwei Jahren zulässig.

Der Vorsitzende des Strategierates sowie der Präsident des Stiftungsrates der LAK kann an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilnehmen. Sie können sich nicht vertreten lassen.

#### Art. 11 Konstituierung, Zeichnungsrecht

Der von der Regierung gewählte Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Ausgenommen ist das Amt des Präsidenten des Stiftungsrates, welcher von der Regierung bestimmt wird.

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten und bestimmt einen Protokollführer, der nicht Mitglied des Stiftungsrates zu sein braucht.

Die Mitglieder des Stiftungsrates und der Geschäftsleitung zeichnen kollektiv zu zweien. Der Stiftungsrat regelt die Details der Zeichnungsberechtigung im Organisationsreglement. Es dürfen keine Einzelzeichnungsberechtigungen im Handelsregister eingetragen werden.

#### Art. 12 Ausschüsse und Kommissionen

Der Stiftungsrat kann Ausschüsse und Kommissionen bestellen. Die Zusammensetzung, Rechte und Pflichten solcher Ausschüsse und Kommissionen werden mit Reglement festgesetzt.

#### Art. 13 Beschlussfassung, Protokollierung

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates richten sich nach dem Gesetz vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen i.d.g.F. und nach dem Organisationsreglement.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht in Statuten oder Reglementen ein besonderes Quorum vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit hat der jeweils vorsitzende Stiftungsrat den Stichentscheid.

In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden. Zum Zirkulationsverfahren ist Einstimmigkeit notwendig; für die Beschlussfassung gilt Absatz 2.

Mitglieder des Stiftungsrates können sich nicht an den Sitzungen vertreten lassen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates sind Diskussionsprotokolle mit Pendenzenlisten zu führen, die vom jeweils vorsitzenden Stiftungsrat und vom Protokollführer des Stiftungsrates zu unterzeichnen sind (vgl. Art. 20 ÖUSG).

#### Art. 14 Entschädigung

Die Mitglieder des Stiftungsrates beziehen eine Entschädigung, welche der Bedeutung, der Komplexität und der Zweckbestimmung der Stiftung angemessen ist. Die Entschädigung für die Stiftungsratsmandate, Ausschuss- und Kommissionstätigkeiten wird im Entschädigungsreglement für Mitglieder der strategischen Führungsebene von öffentlichen Unternehmen in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

#### Art. 15 Aufgaben

Dem Stiftungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:

- a) die Oberleitung der Stiftung;
- b) der Erlass und die Änderung der Statuten;
- c) die Festlegung der Organisation;
- d) die Finanzplanung und die Finanzkontrolle, soweit für die Führung der Stiftung erforderlich;
- e) die Wahl, Überwachung und Abberufung der Geschäftsleitung;
- f) die Erarbeitung eines Entwurfs der grundsätzlichen Strategie einschliesslich der Eckwerte der Finanzplanung zu Händen des Strategierates;
- g) die Umsetzung der vom Strategierat beschlossenen und von der Regierung genehmigten grundsätzlichen Strategie unter Beachtung der festgelegten Eckwerte der Finanzplanung;
- h) die Erstellung des Jahresbudgets und des Geschäftsberichts.

## **b) Geschäftsleitung**

### Art. 16 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung führt unter eigener Verantwortung die operativen Geschäfte der Stiftung. Sie vertritt die Stiftung gegenüber Dritten, sofern vom Stiftungsrat nicht eine besondere Delegation für einzelne Fälle bestellt wird.

Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung werden im Organisationsreglement festgelegt.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden nach öffentlicher Ausschreibung vom Stiftungsrat gewählt. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung wird jährlich vom Stiftungsrat beurteilt.

## **c) Revisionsstelle**

### Art. 17 Revisionsstelle

Die Regierung wählt eine anerkannte Wirtschaftsprüfergesellschaft im Sinne des Wirtschaftsprüfergesetzes als Revisionsstelle.

Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts.

## **V. Rechnungslegung und Berichterstattung**

### Art. 18 Geschäftsbericht

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

Für die Erstellung des Geschäftsberichts sind die ergänzenden Vorschriften für bestimmte Gesellschaftsformen des Personen- und Gesellschaftsrechts massgebend. Die Stiftung wendet dabei die Vorschriften für grosse Gesellschaften an.

### Art. 19 Berichterstattung

Der Stiftungsrat hat für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht bestehend aus Jahresbericht und Jahresrechnung zu erstellen und der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der genehmigte Geschäftsbericht ist öffentlich zugänglich zu machen.

## **VI. Auflösung und Liquidation**

### Art. 20 Auflösung

Der Landtag kann die Stiftung Familienhilfe Liechtenstein durch Gesetz auflösen.

Über die Verwendung des Vermögens der aufgelösten Stiftung entscheidet der Landtag.

## **VII. Ergänzende Bestimmungen**

### Art. 21 Privatrechtliche Anstellungsverhältnisse

Die Mitglieder der Geschäftsleitung und alle übrigen Angestellten der Stiftung stehen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zur Stiftung.

Art. 22 Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten über Geschäftsangelegenheiten zwischen der Stiftung und ihren Organen oder einzelnen Mitgliedern der Organe sowie zwischen Mitgliedern von Organen gilt Vaduz als Gerichtsstand.

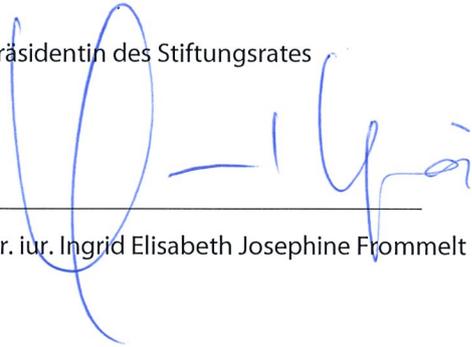
Art. 23 Erlass der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden vom Stiftungsrat erlassen.

Diese Statuten treten am Tage der Genehmigung durch die Regierung in Kraft.

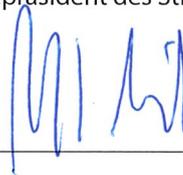
Vaduz, 26. Februar 2024

Präsidentin des Stiftungsrates



Dr. iur. Ingrid Elisabeth Josephine Frommelt

Vizepräsident des Stiftungsrates



Markus Norman Büchel, Dipl.-Ing. FH

Genehmigt durch die Regierung am: 9. April 2024 (LNR 2024-524 BNR 2024/553)

